

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444  
Betroffenenvertreter Grundwasser am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ für das Buckower / Rudower  
Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) im 19. Jahr der Grundwassernotlage im BRB

**Stellungnahmen zum Abschlussbericht der Umweltverwaltung zum Ergebnis des  
„Runden Tisches Grundwassermanagement 2012“**

**Zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus**

**Heilen statt Zerstören!**

Berlin, im Mai 2013

## Übersicht

### Vorwort

#### I. Ursachen der Grundwassernotlage im Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

1. Fehlerhafte Verwaltungsakte bei der Festsetzung der Bebauungspläne 1959
2. Fehlerhafte Verwaltungsakte bei der Prüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu der auch die Prüfung der Standsicherheit der zu genehmigenden Bauwerke nach § 62 BauO Bln gehört, von 1959 bis 1989
3. Öffentlich geförderter Wohnungsbau während der Teilung Berlins
4. Grundwasserfördermengen im WJ bis 1989
5. Grundwasserfördermengen nach 1989 – Keine Schutzmaßnahmen für von hohen Grundwasserständen bedrohte Stadtteile
6. Das Ökologische Großprojekt (**ÖGP**) – Die Altlastensanierung im Südosten Berlins
7. Das Berliner Abgeordnetenhaus genehmigt Abhilfemaßnahmen aus der Notlage
8. Das Abwasserrecycling

#### II. Klare gesetzliche Grundlagen und Forderungen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung

1. 1999: Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes (BWG) vom 05.01.1999; letzteres mit § 37 a und Einzelbegründung zu § 37 a BWG, beschlossen vom Berliner Abgeordnetenhaus
2. 2001: Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) von 2001, abgeleitet aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG
3. Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005
4. Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**) – Altlastensanierung im Südosten Berlins
5. Die Koalitionsvereinbarung von 2011 – Runder Tisch Grundwassermanagement
6. § 62 BauO Bln - § 13 BauO Bln
7. § 5 WHG
8. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie

#### III. Zahl der Betroffenen im BRB – Grundwasserdargebot im Wasserwerk Johannisthal

1. Zahl der Betroffenen im BRB
2. Das Grundwasserdargebot im Wasserwerk Johannisthal

#### IV. Das Ökologische Großprojekt (**ÖGP**), die Altlastensanierung im Südosten Berlins

1. Das Ökologische Großprojekt Berlin (**ÖGP**) findet im Abschlussbericht des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ keine Erwähnung
2. Umfang und Kosten der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für das BRB sind abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im **ÖGP**.

#### V. Die Finanzierung der Maßnahmen im BRB

1. Bisherige Finanzierung
2. Finanzierung durch das Land Berlin – gesetzliche Vorgaben
3. Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des **ÖGP**
4. Mitfinanzierung durch die Europäische Union
5. Ewigkeitskosten – Ewigkeitseinnahmen – Übergangszeit

#### VI. Die Hauptforderungen der Betroffenenvertretung für das BRB

1. Die Hauptforderung
2. Der Grundwasseranstieg ist ein gesamtgesellschaftliches Problem – Aufnahme in die Berliner Verfassung
3. Garantieren siedlungsverträglicher Grundwasserstände durch die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)?
4. Die Finanzierung durch das Land Berlin

## VII. Die Vorstellungen der Senatsumweltverwaltung von einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung

1. Eigenleistung der Betroffenen – die Innentrogabdichtung
2. Keller zuschütten
3. Zweckverband der Betroffenen

## Vorwort

Aufgabe und Auftrag des Runden Tisches Grundwassermanagement war es, möglichst eine gemeinsame (!) Entscheidungsgrundlage zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung durch das Land Berlin unter Beteiligung von Betroffenen, Verbänden, Wohnungsunternehmen, Naturschützern, der Politik und der Senatsumweltverwaltung (SenUm) zu entwickeln.

Mit der Leitung (Mediation) der Sitzungen des Runden Tisches beauftragte die SenUm die Mediator GmbH.

Die Vertreter der genannten Gruppierungen gaben ihre Stellungnahmen zu der komplexen Materie in den drei Sitzungen des Runden Tisches ab. Die Stellungnahmen wurden protokolliert. Für die jeweils betroffenen Stadtteile wurden die für erforderlich erachteten und machbaren Abhilfemaßnahmen aus der Grundwassernotlage vorgetragen und ebenfalls in den Protokollen festgehalten.

Die SenUm wiederholte während der Sitzungen ihre seit langem bekannte Weigerung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen. Die vom Berliner Abgeordnetenhaus dazu erlassenen Gesetze werden von ihr weiterhin negiert / ignoriert / blockiert.

Mit der Protokollierung war für die Mediator GmbH die Mediation nach der dritten Sitzung abgeschlossen. Eine zusammenfassende Beschreibung der Lösungsvorschläge für die betroffenen Stadtteile durch die Mediator GmbH unterblieb. Deshalb bewertete sie auch nicht die Lösungsmöglichkeiten.

Stattdessen wertete die SenUm – als Beteiligte an diesem Verfahren (!) – einige Maßnahmenvorschläge aus und bewertete sie in ihrem Sinne (!) in ihrem „Abschlussbericht zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus“.

Ein neutraler, einvernehmlicher Abschluss des Verfahrens war damit passé.

Denn der einseitige Abschlussbericht der SenUm wird der Aufgabe des Runden Tisches und den dabei gemachten Aussagen, Anregungen, Maßnahmenvorschlägen und Notwendigkeiten zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin in keiner Weise gerecht. Eine Farce!

Zum Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung (SenUm) stellen wir die folgenden Fragen:

- Warum kann die SenUm die vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen Grundlagen bis heute – ungehindert durch das Abgeordnetenhaus – ignorieren, negieren und blockieren?
- Wann wird die SenUm ihrer gesetzlichen Aufgabe, siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen, endlich nachkommen müssen?
- Warum erwähnt die SenUm das Ökologische Großprojekt Berlin (**ÖGP**), die Altlastensanierung im Südosten Berlins, bei ihrem abschließenden Bericht über das BRB nicht?
- Wann wird die SenUm das **ÖGP** zum Abschluss bringen?
- Warum verniedlicht die SenUm die Zahl der Betroffenen, wenn offenbar ganze Stadtteile geflutet werden? Lt. SenUm sind nur 1.190 Gebäude in Berlin von hohen Grundwasserständen bedroht; allein im BRB jedoch gefährdet das hoch anstehende Grundwasser (Grundwasserstände bis Geländeoberfläche möglich!) ca. 2.400 bis 2.800 Gebäude in ihrer Standsicherheit bis hin zum Einsturz.
- Warum halbiert die SenUm die Angaben zum verfügbaren Grundwasserdargebot für das Wasserwerk Johannisthal (12,7 Mio. m<sup>3</sup> / a statt 23,6 Mio. m<sup>3</sup> / a)?
- Warum bauscht die SenUm die Kosten für die Abhilfemaßnahmen ins Unermessliche (**10-fache!**) zu „Ewigkeitskosten“ auf? Statt 4,8 Mrd. € in 50 Jahren: ca. 480 Mio. €; statt 95 Mio. € / a: 9,5 Mio. € / a.
- Warum nutzt man nicht die sprudelnden „Ewigkeitseinnahmen“ – über 10 Mrd. € in 50 Jahren! – zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage?
- Warum sollen die Bürger/innen die Kosten für die Abhilfe aus einer Grundwassernotlage tragen, die sie nicht verursachten?

Unabhängig von der Notwendigkeit, die am Runden Tisch Grundwassermanagement erarbeiteten Maßnahmenvorschläge jetzt nach **19** Jahren Grundwassernotlage, die nicht von der hier lebenden Bevölkerung verursacht wurde, in Berlin endlich umzusetzen, sollte das Grundwassermanagement des Berliner Senats Aufgaben- und Gesetz- gerecht organisiert werden:

In der dicht bebauten Stadt kann die SenUm nicht, wie bisher, nur ökologische Interessen gelten lassen. Sie muss selbstverständlich auch die städtebaulichen, gesundheitlichen und sozialen Belange der Berliner Bevölkerung entsprechend den dazu vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen Schutzgesetzen bei extrem hohen, weiter steigenden Grundwasserständen wahrnehmen.

Diese Schutzgesetze und die Gesetze der Wasserbewirtschaftung sind im Rahmen des Berlin-weiten Grundwassermanagements so anzuwenden, dass das stetig zunehmende Überangebot an Grundwasser in Berlin siedlungsverträglich zum Wohle aller in Berlin lebenden Bürger/innen verwaltet und bewirtschaftet wird.

Auf den folgenden Seiten nehmen wir ausführlich zu dem „Abschlussbericht“ der SenUm Stellung.

## Heilen statt Zerstören!

# I. Ursachen der Grundwassernotlage im Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

## 1. Fehlerhafte Verwaltungsakte bei der Festsetzung der Bebauungspläne 1959

Im Februar 1959 setzte der Berliner Senat die Bebauungspläne für das BRB fest. Er unterließ es grob fahrlässig, die komplexe Grundwasser-Gefährdungssituation als wesentliches Kriterium zur sicheren Bebauung des BRB in den Bebauungsplänen darzulegen:

1. Das BRB hat im unbeeinflussten Zustand Grundwasserstände in Höhe der Geländeoberflächen.
2. Das BRB liegt im Einzugs- und Einflussgebiet des nahe liegenden Wasserwerkes Johannisthal (WJ).
3. Die Grundwasserstände im BRB hängen unmittelbar von den jeweiligen Fördermengen des WJ ab.
4. Die West-Berliner Behörden hatten keinen Einfluss auf die Fördermengen des in Ost-Berlin fördernden WJ.
5. „Die alluviale Niederung hat einen so hohen Grundwasserstand, dass eine Unterkellerung der Gebäude hier kaum möglich sein wird.“ Schreiben des Senats an das Bezirksamt Neukölln vom 13.06.1958 im Vorfeld der Bebauungspläne (keine Erwähnung in den Bebauungsplänen).

## 2. Fehlerhafte Verwaltungsakte bei der Prüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu der auch die Prüfung der Standsicherheit der zu genehmigenden Bauwerke nach § 62 BauO Bln gehört, von 1959 bis 1989

Fehlerhafte Verwaltungsakte der Baugenehmigungsbehörde in Neukölln bei der Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 62 BauO Bln, wozu auch die Prüfung der Standsicherheit der zu genehmigenden Bauwerke gehörte, führten zwischen 1959 und 1989 zu ca. 4.000 mehrheitlich gegen hohe Grundwasserstände statisch (Standsicherheit) ungeschützten Gebäuden, obwohl der Behörde die Grundwassergefährdung des BRB nachweislich bekannt war (siehe oben unter 1.: Schreiben vom 13.06.1958).

Besonders prekär: Die Behörde strich in den Besonderen Bedingungen zur Baugenehmigung den Passus: *Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Baugrund auf seine Beschaffenheit und Tragfähigkeit unter Berücksichtigung des höchsten Grundwasserstandes zu untersuchen.*

Die rechtmäßig ausgenutzte Baugenehmigung gilt solange wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen. Ein gefährlicher Eingriff in die den Gebäuden seinerzeit bescheinigte Standsicherheit ist für die (später im Grundwassergeschehen) tätigen staatlichen Organe ein Tabu!

Sie stehen in der Rechtspflicht, die Rechtsfehler der vor ihr tätigen staatlichen Organe (mit-) auszusteuern / auszugleichen (**zu heilen!**). **Heilen statt Zerstören!**

## 3. Öffentlich geförderter Wohnungsbau während der Teilung Berlins

Um junge Familien während der Teilung der Stadt in Berlin zu halten, wurden öffentliche Förderprogramme vom Land Berlin aufgelegt. Damit wurde es vielen Familien ermöglicht, mittels Fördermitteln der damaligen Wohnungsbaukreditanstalt (WBK) auch im BRB ihre Gebäude zu errichten.

Wären die öffentlichen Fördermittel geflossen, wenn sich nicht auch die öffentlichen Kreditgeber bei deren Bewilligung auf die Rechtmäßigkeit der zu erteilenden Baugenehmigungen durch die staatlichen Verwaltungen verlassen konnten?

Was der Staat seinerzeit öffentlich förderte, darf er heute nicht wissentlich, willentlich und leichtfertig zerstören!

## 4. Grundwasserfördermengen im WJ bis 1989

Die Fördermengen des in Ostberlin fördernden WJ lagen bis zur politischen Wende um **60.000 m<sup>3</sup> / a**. Damit waren sie nahe am Dargebot auf dem Gelände des WJ (siehe nachstehend unter III. 2.).

## 5. Grundwasserfördermengen nach 1989 – Keine Schutzmaßnahmen für von hohen Grundwasserständen bedrohte Stadtteile

Die Halbierung der Förderleistung des WJ nach 1989 auf ca. **30.000 m<sup>3</sup> / a** war mit einem Grundwasseranstieg um mehrere Meter im BRB bis in die Fundamente, Bodenplatten und Keller verbunden. Die seinerzeit geprüfte und bescheinigte Standsicherheit (Einsturzgefahr!) der ca. **4.000** Gebäude und die Gesundheit der Bevölkerung wurden massiv gefährdet.

Dem stand der Berliner Senat hilflos gegenüber. Notwendige Abhilfe- oder Schutzmaßnahmen aus der dabei entstandenen Notlage für tausende Betroffene im BRB standen nicht zur Verfügung.

**Die Notlage der Betroffenen und die Hilflosigkeit der Verwaltung werden im Abschlussbericht der Umweltverwaltung nicht erwähnt.**

## 6. Das Ökologische Großprojekt (ÖGP) – Die Altlastensanierung im Südosten Berlins

1993: Beginn des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, unter Federführung der Senatsumweltverwaltung. Das WJ wurde wegen der Kontaminationszuflüsse aus den Altlastensanierungsgebieten zum wesentlichen Sanierungsobjekt im ÖGP und im Jahre 2001 vom Versorgungsnetz der BWB abgeschaltet. Das Großprojekt dauert bis heute an und verhindert auf unbestimmte Zeit eine Wiederinbetriebnahme des im Jahre 2001 vom Netz genommenen WJ.

Das von der Senatsverwaltung im Rahmen des ÖGP avisierte Elementarziel, auf Basis der gesetzlichen Vorgaben siedlungsverträgliche Grundwasserstände – Flurabstand des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen > 2,50 Meter – im Einzugsgebiet des WJ sicherzustellen, wurde von ihr bewusst ignoriert.

Das BRB erleidet den **Kollateralschaden(!)** bei der Altlastensanierung! (Siehe Aussage des Herrn Limberg nachstehend unter I. 8.).

Näheres dazu in unserem 33-seitigen Ergebnis zum Abschluss der Runden Tisches Grundwassermanagement auf den Seiten 3 bis 5 und in der Anlage 4 auf den Seiten 24 bis 26 und nachstehend unter II. 4. und IV.

**Das ÖGP fand keine Erwähnung im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung.**

## 7. Das Berliner Abgeordnetenhaus genehmigt Abhilfemaßnahmen aus der Notlage

Der seinerzeit für den Umweltschutz zuständige Senator Hassemer beantragte aufgrund der Proteste hunderter Bürger/innen in Rudow und Kaulsdorf in seiner Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus im August 1995 zur Abhilfe aus deren „Notlage“ die Finanzierung und den Bau von zwei Heberbrunnenanlagen durch das Land Berlin in den beiden wesentlich von extrem hohen Grundwasserständen betroffenen Stadtteilen, Rudow und Kaulsdorf. Der Senator konstatierte eine steigende Tendenz bei der Zahl der betroffenen Bürger/innen.

Das Berliner Abgeordnetenhaus erkannte die Notlage der Betroffenen, in die sie unverschuldet gerieten. Es genehmigte die Finanzierung, den Bau und die Unterhaltung der Anlagen durch das Land Berlin!

**Das geschieht zwar bis auf den heutigen Tag, doch werden siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht erreicht, weil sie nicht angestrebt werden!** (Siehe Aussage des Herrn Limberg nachstehend unter 8.)

## 8. Das Abwasserrecycling

Unter der seinerzeit schon fehlgehenden Annahme und dem Motto „Berlin trocknet aus“ wurde im Jahr 1997 das Abwasserrecycling eingeführt. In Verbindung mit der starken Reduzierung (Halbierung) der Fördermengen der Berliner Wasserwerke nach 1989 wurde damit ein stetiger Anstieg des Grundwassers in Berlin zum Programm. Will man auch diese gewollte enorme zusätzliche Beaufschlagung des Grundwasserhaushalts den betroffenen Bürger/innen anlasten?

Betroffen davon sind immer mehr Bürger/innen Berlins (steigende Tendenz! Siehe oben: 7.)

Aussage des Herrn Limberg (Senatsumweltverwaltung) am 25.03.2011 im „Berliner Kurier“:

„Der Anstieg des Grundwassers ist positiv. Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten.“  
Im dicht bebauten Stadtgebiet!

**Das Abwasserrecycling fand keine Erwähnung im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung.**

## II. Klare gesetzliche Grundlagen und Forderungen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung

Die gesetzlichen Grundlagen und Pflichten zum Schutz der von hohen Grundwasserständen bedrohten Siedlungen in den Einzugsgebieten der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke bestanden zwar schon seit langem (u. a.: Artikel 2 und 14 GG: Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums; § 14 WHG: Wahrung der Rechte Dritter).

Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses beschlossen jedoch 1999 und 2001 angesichts der nicht von den Bürger/innen verursachten und verschuldeten prekären Grundwassersituation (Notlage) in Berlin detaillierte gesetzliche Grundlagen zum dauerhaften Schutz der von hohen Grundwasserständen betroffenen Berliner Stadtteile, ihrer Bewohner und aller, die mit diesen Stadtteilen und ihren Gebäuden in Berührung kommen.

**Die daraus resultierenden Gesetze werden im Abschlussbericht der Umweltverwaltung nicht in der erforderlichen neutralen Weise interpretiert und dargestellt.**

### 1. 1999: Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes (BWG) vom 05.01.1999; letzteres mit § 37 a und Einzelbegründung zu § 37 a BWG, beschlossen vom Berliner Abgeordnetenhaus

In der Einzelbegründung zur Änderung des BWG (Einfügung der §§ 36 a, 36 b, 37 a und 37 b) werden die Intentionen der Berliner Abgeordneten deutlich. Es wurde u. a. festgehalten:

- a. Durch die Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes ist bei der Wassergewinnung über Jahrzehnte hinweg in Berlin nutzbarer Grund und Boden entstanden.
- b. Die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.
- c. Bei einer ungesteuerten Reduzierung würden in größerem Umfang „Vernässungsschäden“ an Bauwerken eintreten; Anm. der Verfasser: **Stand sicherheits- und Gesundheitsprobleme.**
- d. Es wird die Möglichkeit von Mindestfördermengen eröffnet.
- e. Es wird das „Instrument des (Berlin-weiten) Grundwassermanagements“ eröffnet.
- f. Die Abgeordneten erkannten bereits 1999 bei der Abfassung des Gesetzes, dass mit den seit 1989 stetig verringerten Fördermengen der Berliner Wasserwerke in Verbindung mit dem Abwasserrecycling seit 1997 siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht mehr zu erreichen waren.

Deshalb hoben sie die **Kopplung** der Grundwasserstandssteuerung an die stark gesunkenen Trinkwasserfördermengen auf.

In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es dazu:

**Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.**

### 2. 2001: Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) von 2001, abgeleitet aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG

In § 3 GruWaSteuV wird gefordert:

**Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.**

Die Berliner Abgeordneten stellten damit im Jahre 2001 den besonderen Schutz der seit Jahrzehnten in Berlin bestehenden Besiedlungen in den Einzugs- und Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke heraus: Sicherstellen eines siedlungsverträglichen Abstandes des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen (Flurabstand): definiert mit **> 2,50 Metern**.

Die von der Umweltverwaltung mit verfasste GruWaSteuV hat jedoch einen massiven Geburtsfehler: Sie kann keine flächendeckenden und dauerhaften siedlungsverträglichen Grundwasserstände sicherstellen, da sie sich ausschließlich auf die nach 1989 stark reduzierten (heute halbierten) Fördermengen der Berliner Wasserwerke stützt.

Die Umweltverwaltung leitet aus dieser verunglückten Verordnung ihre vermeintliche Unzuständigkeit für die Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände her.

Sie vergisst dabei, dass diese Verordnung ihren Ursprung in der Einzelbegründung zu § 37 a BWG von 1999 hatte. Diese Gesetzgebung wurde nicht durch die GruWaSteuV außer Kraft gesetzt; denn die Intentionen der Berliner Abgeordneten waren:

**Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.**

### 3. Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005

Auszug aus dem Schreiben des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsumweltverwaltung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen:

„Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem Betrieb der Wasserwerke auch Alternativen für dezentrale Grundwasserhaltungsmaßnahmen bestehen“.

„Der Senat hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einer Abschaltung von Wasserwerken die über Jahrzehnte künstlich abgesenkten Grundwasserstände nicht in unverträglichem Ausmaß ansteigen.“

**Diese Forderungen fanden keine Erwähnung im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung.**

### 4. Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) – Altlastensanierung im Südosten Berlins

2008: Im Rahmen des Symposiums zum 15-jährigen Bestehen des ÖGP definierte die Senatsumweltverwaltung die Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände gemäß den gesetzlichen Vorgaben als Elementarziel (!) ihrer Grundwassersanierung im WW Johannisthal (WJ) für das Einzugsgebiet des WJ. Die Altlastensanierung behindert auf unabsehbare Zeit (Sankt-Nimmerleins-Tag) den notwendigen Neubau des WJ. Die derzeitigen Hilfsmaßnahmen entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben und dem Elementarziel. Das BRB erleidet derweil den Kollateralschaden im Rahmen des ÖGP (siehe auch I. 6. und IV.).

**Das ÖGP fand keine Erwähnung im Abschlussbericht der Umweltverwaltung, obwohl Umfang und Kosten der Schutzmaßnahmen im BRB wesentlich vom Fortschritt / Abschluss des ÖGP abhängen.**

### 5. Die Koalitionsvereinbarung von 2011 – Runder Tisch Grundwassermanagement

Zwischen den Koalitionspartnern wurde vereinbart:

„Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.

Zur Umsetzung dieser Forderung wurde im Jahre 2012 der „Runde Tisch Grundwassermanagement“ einberufen.

### 6. § 62 BauO Bln - § 13 BauO Bln

Mit der Baugenehmigung bescheinigte die Bauaufsichtsbehörde nach § 62 BauO Bln dem Bauherrn, dass sein Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, wozu selbstverständlich auch die Anforderungen an die Standicherheit der Gebäude nach § 13 BauO Bln zählten.

Die unter den damaligen Bedingungen und Auflagen über 30 Jahre hinweg zwischen 1959 und 1989 für das BRB erteilten und rechtmäßig ausgenutzten ca. 4.000 Baugenehmigungen im BRB gelten so lange, wie die Bauwerke und ihre Nutzung bestehen.

Ein massiver, die damals bescheinigte Standicherheit der Gebäude gefährdender Eingriff in den Grundwasserhaushalt im Einzugsgebiet des WJ ist für die später im Grundwassergeschehen des BRB tätigen staatlichen Organe ein Tabu!

**Der Verfasser des Abschlussberichtes „vergaß“ bei der Erwähnung des § 13 BauO Bln auf den § 62 BauO Bln hinzuweisen, obwohl das von den Betroffenenvertretern am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ und in den jeweiligen Protokollen mehrfach thematisiert wurde. Die massive Gefährdung der damals bescheinigten Standicherheit wurde auch nicht thematisiert.**

### 7. § 5 WHG

Nach § 5 WHG ist

- mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam mit dem Grundwasser umzugehen und
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Die Leistungsfähigkeit des Berliner Wasserhaushalts ist angesichts des bestehenden Ungleichgewichts zwischen dem immer weiter zunehmenden Dargebot und der relativ geringen Förderung auf lange Zeit nicht gefährdet.

Im Gegenteil: Immer mehr Stadtteile werden durch das weiter steigende Grundwasserdargebot gefährdet.

Aussage des Herrn Limberg (Senatsumweltverwaltung) am 25.03.2011 im „Berliner Kurier“:

„Der Anstieg des Grundwassers ist positiv. Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten.“

Im dicht bebauten Stadtgebiet!

Der Verfasser des Abschlussberichts kündigt dann auch auf der Seite 10 unter Hinweis auf § 5 WHG **schwere Gebäudeschäden** an einer „unangepassten Bebauung“ an. Mit „unangepasster Bebauung“ sind alle Gebäude in Berlin gemeint, bei denen die staatlichen Behörden über Jahrzehnte hinweg nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Standicherheit der Gebäude prüften und als fachgerecht bescheinigten (siehe oben: Punkt 6.).

**Es gibt kein Gesetz, das die Zerstörung ganzer Stadtteile erlaubt! Auch nicht § 5 WHG!**



## 8. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie

Der Justiziar der Umweltverwaltung sagte dazu sinngemäß folgendes:

In der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wird „deutlich“ geregelt, dass ein ... guter mengenmäßiger Zustand aufrechterhalten bzw. geschaffen werden soll.

Dieser gute mengenmäßige Zustand orientiert sich nicht daran, dass es der vom Menschen unbeeinflusste (also natürliche) gute ökologische Zustand sein soll, sondern orientiert sich am Dargebot, das vorhanden ist.

Die Frage der Vermeidbarkeit eines Eingriffes an sich, ob nachgewiesen werden kann, dass es hier auch andere Möglichkeiten gäbe, das Gebäude zu schützen, ist nicht Grundgedanke der Bewirtschaftung des Grundwassers nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. deren Umsetzung in deutsches Recht.

**Entgegen den Aussagen im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung steht die EU-Wasserrahmenrichtlinie bei dem in Berlin vorhandenen Überangebot (mit steigender Tendenz) an Grundwasser einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung nicht im Wege.**

### III. Zahl der Betroffenen im BRB – Grundwasserdargebot im Wasserwerk Johannisthal

#### 1. Zahl der Betroffenen im BRB

Die SenUm geht von einer Gesamtzahl von 1.190 gemeldeten (!) betroffenen Gebäuden in Berlin aus.

In der 1. Sitzung des Runden Tisches Grundwassermanagement benannten wir die Zahl der in der alluvialen (eiszeitlichen) Niederung des BRB betroffenen Gebäude mit **2.400 bis 2.800**. Es handelt sich um einen flächendeckenden Grundwasserhochstand im BRB.

Das ursprüngliche Schadensgebiet wird begrenzt durch die Johannisthaler Chaussee, den Teltowkanal, die Stubenrauchstraße und die Neuköllner Straße / Rudower Straße.

Wir wissen heute, dass auch Gebiete jenseits der Johannisthaler Chaussee (u. a. Ortolanweg, Tränkeweg, Wiedehopfweg) und der Stubenrauchstraße (u. a. Kornblumenring, Margueritenring, Wegerichstraße) von hohen Grundwasserständen bedroht sind: Ca. 4.000 Gebäude, von denen ca. 60 % bis 70 % von hohen Grundwasserständen unmittelbar betroffen sind: ca. **2.400 bis 2.800** Gebäude.

Die wenigsten Betroffenen können die Gefährdung der Standsicherheit ihrer Gebäude durch hoch anstehendes Grundwasser erkennen, wenn das Grundwasser „nur“ in den Fundamenten der Gebäude ansteht, und noch nicht in den Kellerräumen sichtbar ist.

Es protestierten **ca. 800** betroffene Bürger/innen in einer Versammlung am 31.08.1994 am Bat-Yam-Platz in der Gropiusstadt gegen die Zerstörung ihrer Häuser durch den Berliner Senat.

**600** betroffene Rudower Bürger/innen (mit steigender Tendenz) nannte der damalige Senator Hassemer im August 1995 in seinem Schreiben an das Berliner Abgeordnetenhaus, als er Abhilfe aus der „Notlage“ beantragte.

**850** Bürger/innen aus Johannisthal protestierten im Jahre 2001 gegen die Schließung des WJ.

**1.000** Bürger/innen aus dem BRB protestierten im Februar und März 2011 in schriftlichen Eingaben an das Berliner Abgeordnetenhaus gegen die Zerstörung ihres Eigentums und Schädigung ihrer Gesundheit durch das Land Berlin (Senatsumweltverwaltung).

#### 2. Das Grundwasserdargebot im Wasserwerk Johannisthal

Das Grundwasserdargebot für das Wasserwerk Johannisthal (WJ) soll lt. Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung nur **12,8 Mio. m<sup>3</sup> / a** betragen.

Lt. Wasserversorgungskonzept 2040 liegt die ausgeglichene Förderbilanz für das WJ bei **ca. 23,7 Mio. m<sup>3</sup> / a**. Höchste Jahresfördermenge im WJ 1988 / 1989: **21,31 Mio. m<sup>3</sup>**.

Beantragte Fördermenge für das WJ 1996: **17,2 Mio. m<sup>3</sup> / a**.

Wenn das neue WJ nach Abschluss des ÖGP rechtzeitig in Betrieb geht, entfallen die eine Ausnutzung des Dargebots einschränkende schädlichen Kontaminationen.

Daher ist dann eine Fördermenge von **17,2 Mio. m<sup>3</sup> / a** realisierbar:

- entweder als Gesamtfördermenge oder
- als Teilfördermenge des WJ mit Ergänzungsfördermenge als Abschlag in den Teltowkanal.

**Wem nützen die unstimmigen Angaben zum Dargebot des WJ?**

## IV. Das Ökologische Großprojekt (ÖGP), die Altlastensanierung im Südosten Berlins

### 1. Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP) findet im Abschlussbericht des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ keine Erwähnung

Seit 1993 wird unter Federführung der Senatsumweltverwaltung das ÖGP durchgeführt. Das Wasserwerk Johannisthal (WJ) ist wesentliches Objekt dieser Altlastensanierung. Es musste deshalb 2001 vom Versorgungsnetz der BWB abgeschaltet werden. Seitdem wird neben dem Betrieb der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg ein Abschlag vom Gelände des WJ in den Teltowkanal vorgenommen und vom Land Berlin finanziert. Die ursprüngliche Inbetriebnahme des neuen WJ im Jahre 2009 nach Abschluss des ÖGP wurde zwischenzeitlich auf 2014 verschoben und nun am Runden Tisch Grundwassermanagement auf den Sankt-Nimmerleins-Tag.

Das BRB erleidet derweil den **Kollateralschaden** bei der Altlastensanierung (siehe auch oben I. 6. und II. 4.).

### 2. Umfang und Kosten der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für das BRB sind abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im ÖGP.

In der nachfolgenden Tabelle sind die dringend erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der vom Berliner Abgeordnetenhaus in den Jahren 1999 und 2001 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen und deren Kosten zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Abhängigkeit vom Fortschritt / Abschluss des seit 20 (!) Jahren laufenden Sanierungsprojekts ÖGP dargestellt.

Lfd. Nr.	Fortdauer oder Abschluss der Sanierung im <u>ÖGP</u> beeinflussen die jeweiligen Kosten einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im BRB	Entnahme aus Tabelle ..., Zeile ... in unserem 33-seitigen Ergebnis ...	Kosten
1	Annahme: Im Jahr 2018 hat das <u>ÖGP</u> <b>25</b> -jähriges „Jubiläum“. Sollten die Sanierungsmaßnahmen bis dahin abgeschlossen sein, so können siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB dann mit einem relativ geringen Betrag erreicht werden ...	Tabelle 2, Zeile 5	<b>282.740,-- € / a</b>
2	Annahme: Ist jedoch bis zum Jahr 2018 <u>kein</u> Abschluss der Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände des <b>WJ</b> im Rahmen des <u>ÖGP</u> zu erreichen, entstehen Kosten für das BRB je Jahr ... und <u>einmalige</u> Kosten für die ab 2013 bzw. 2017 / 2018 für das BRB anfallenden Schutzmaßnahmen (2 Heberbrunnenanlagen) ..	Tabelle 3, Zeile 1	<b>1.019.845,-- € / a</b> <b>9,8 Mio. €</b>
3	Z. Z. betragen die vom Land Berlin getragenen laufenden Kosten für Schutzmaßnahmen für das BRB ... Siedlungsverträgliche Grundwasserstände werden damit nicht erreicht.	Tabelle 3, Zeile 4	<b>777.936,-- € / a</b>

Die Senatsumweltverwaltung geht von einer Lebensdauer der Heberbrunnenanlagen von 15 bis 20 Jahren aus. Im Jahre 2017 wäre die Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg 20 Jahre alt, so dass ab 2017 / 2018 Kosten für eine Erneuerung / Generalinstandsetzung der Anlage aufkommen würden (siehe Zeile 2.).

Die Möglichkeiten der Finanzierung der Maßnahmen werden nachstehend unter V. 1. bis 5. dargestellt.

Näheres zum ÖGP in unserem 36-seitigen Ergebnis zum Abschluss der Runden Tisches Grundwassermanagement auf den Seiten 3 bis 5 und in der Anlage 4 auf den Seiten 24 bis 26.

**Das ÖGP findet keine Erwähnung im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung.**

## V. Die Finanzierung der Maßnahmen im BRB

### 1. Bisherige Finanzierung

Im Wissen um die Tatsache (siehe oben unter I.), dass tausende Bürger/innen im BRB die Grundwassernotlage nicht verursacht hatten, wurde seit dem Jahr 1995 der Bau, das Betreiben und die Unterhaltung der Abhilfemaßnahmen aus der Grundwassernotlage im BRB nach Genehmigung durch das Berliner Abgeordnetenhaus vom Land Berlin finanziert.

### 2. Finanzierung durch das Land Berlin – gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses bilden den rechtlichen Rahmen für die seit 1995 bis heute durchgehend für das BRB vorgenommene Finanzierung der Hilfsmaßnahmen durch das Land Berlin. Die Kosten für die Abhilfemaßnahmen / Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung sind daher entsprechend Einzelbegründung zu § 37 a BWG grundsätzlich vom Land Berlin zu finanzieren. Die Betroffenen haben die Notlage weder verursacht noch verschuldet.

### 3. Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des ÖGP

In diesem Kontext sollte zügig geprüft werden, inwieweit noch Finanzmittel zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung als „Elementarziel“ nach den gesetzlichen Vorgaben (Einzelbegründung zu § 37 a BWG) im Rahmen des ÖGP beim Bund, dem Hauptfinanzier, beantragt und bereitgestellt werden können.

### 4. Mitfinanzierung durch die Europäische Union

Es sollte ferner geprüft werden, inwieweit Finanzmittel der Europäischen Union, z. B. aus dem Fonds für regionale Entwicklung „Investition in Ihre Zukunft“, beantragt und bereitgestellt werden können. Das sollte analog zum Hochwasserschutz der Bayerischen Kleinstadt Miltenberg am Main (< 10.000 Einwohner) geschehen: Hier wurden insgesamt Finanzmittel in Höhe von ca. 50 Mio. € unter Beteiligung der EU bereitgestellt. Die Mittel sind bereits zum großen Teil in den Bau der Anlagen geflossen.

**Die unter V. 1. bis 4. genannten Fakten und Finanzierungsmöglichkeiten für das BRB wurden im Abschlussbericht der Umweltverwaltung nicht erwähnt.**

### 5. Ewigkeitskosten – Ewigkeitseinnahmen – Übergangszeit

#### a. Ewigkeitskosten

Auf Seite 19 ihres Abschlussberichtes benennt die Senatsumweltverwaltung die Prozesskosten für eine zusätzliche Förderung von ca. 5 Mio. m<sup>3</sup> / a im Wasserwerk Johannisthal (WJ) mit Ableitung in den Vorfluter: Laufend: **5,2 Mio. € / a**; auf 50 Jahre: **260 Mio. € („Ewigkeitskosten“)**.

In ihrem 2. Zwischenbericht zu „Siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherstellen“ an das Berliner Abgeordnetenhaus gab die Senatsumweltverwaltung die Kosten für die Grundwasserhaltung durch die BWB für das WJ mit 0,10 € pro m<sup>3</sup> inklusive aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer an.

Daraus ergeben sich für die Ergänzungsfördermenge von 5 Mio. m<sup>3</sup> / a:  
Laufend: **0,5 Mio. € / a**, auf 50 Jahre: **25 Mio. €**

In dieser Größenordnung liegt auch die seit 16 Jahren bis heute währende Finanzierung der Abschlagsmengen im WJ durch das Land Berlin.

Auf Seite 81 im Abschlussbericht heißt es: Bei einer Betrachtung der Kosten für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung über 50 Jahre hinweg sollen „**Ewigkeitskosten**“ von bis zu ca. **4,8 Mrd. €** oder **95 Mio. € / a** auftreten.

Legt man die obigen Berechnungsgrundlagen zugrunde, so werden aus den Ewigkeitskosten über 50 Jahre ca. **480 Mio. €** oder **9,5 Mio. € / a**.

Am 29.05.2012 erläuterte ein Vertreter der Senatsumweltverwaltung am Runden Tisch Grundwassermanagement die Auswirkungen des Klimawandels auf Berlin. Danach gehen die Niederschläge bis zur Mitte dieses Jahrhunderts um ca. 40 % zurück. Damit werden auch die Grundwasserstände im Stadtgebiet entsprechend sinken. Die „**Ewigkeitskosten**“ für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung werden im Laufe der nächsten 35 Jahre stetig gegen „**Null**“ sinken.

## **b. Ewigkeitseinnahmen**

Dem stehen die „**Ewigkeitseinnahmen**“ des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Gewinnen der BWB (2011: ca. **190 Mio. €**) mit über **10 Mrd. €** in 50 Jahren gegenüber.

## **c. Übergangszeit**

In der **Übergangszeit** ist das Land Berlin daher bei stetig abnehmendem Bedarf in der Lage, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Einzelbegründung zu § 37 a BWG siedlungsverträgliche Grundwasserstände mittels Ergänzungsfördermengen zu finanzieren und sicherzustellen.

## VI. Die Hauptforderungen der Betroffenen

### 1. Die Hauptforderung

Die Hauptforderung der Betroffenen im BRB ist die Anwendung geltenden Rechts, des im Jahre 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus in das BWG eingefügten § 37 a einschließlich Einzelbegründung zu § 37 a BWG zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände und zur Umsetzung der in der Einzelbegründung manifestierten Intentionen des Berliner Abgeordnetenhauses (siehe oben II. 1.):

Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

**Diese Hauptforderung der Betroffenen wird im Abschlussbericht der Umweltverwaltung nicht erwähnt!**

### 2. Der Grundwasseranstieg ist ein gesamtgesellschaftliches Problem – Aufnahme in die Berliner Verfassung

Auf Seite 75 ff. „Erforderliche Schritte“ (Punkt 11 des Abschlussberichts) schreibt der Verfasser:

- a. Es sind nur 0,2 % der Gebäude in Berlin betroffen.
- b. Es ist ein lokales Bautenproblem.
- c. Es sind Schäden an der Vegetation zu befürchten.
- d. Aufnahme in die Verfassung widerspricht EU-Norm.

**Zu a.** Die Notlage tausender Betroffener in Berlin – allein im BRB sind 60 bis 70 % der Gebäude betroffen (siehe oben III. 1) – durch hoch anstehendes Grundwasser wurde von den Betroffenen weder verursacht noch verschuldet. Die Notlage betrifft jedoch wegen des stetig und gewollt steigenden Grundwassers immer weitere Berliner Stadtteile. Es wurde damit zu einem Problem der Allgemeinheit (siehe oben unter Punkt III. 1.)!

Weitere Ursachen: Grobe Rechtsfehler der am Baugeschehen beteiligten staatlichen Verwaltungen bei ihren Verwaltungsakten in den Jahren vor der politischen Wende (siehe I.) führten in den betroffenen Gebieten zu mehrheitlich statisch nicht gegen hohe Grundwasserstände geschützten Gebäuden: Gefährdung ihrer öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Standesicherheit (siehe auch § 62 BauO Bln → II. 6.)!

Hinzu kommen von den Betroffenen nicht beeinflussbare Verwaltungsakte: U. a. das seit 1993 und auch heute noch andauernde ÖGP und das Abwasserrecycling von 1997 (siehe oben I. 6. und I. 8.).

**Zu b.** Diese bewirken zusammen mit den geringen Fördermengen der BWB einen gewollten (!) Grundwasseranstieg in weiten Teilen Berlins in Richtung „höchster Grundwasserstand aller Zeiten“. Es ist daher kein „lokales“ Bautenproblem!

**Zu c.** Die notwendigen Ergänzungsfördermengen zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände schaden weder den Wäldern, Fluren, Auen noch der Gelbbauchunke. Die Fördermengen vor der politischen Wende lagen bedeutend höher. Die Vegetation hat sich stets den herrschenden Zuständen angepasst (siehe dazu Einzelbegründung zu § 37 a BWG oben unter II. 1.).

**Zu d.** Der in der EU-Rahmenrichtlinie verfasste sparsame Umgang mit der Ressource Grundwasser wird nicht angetastet, weil nur ein Teil des enormen Grundwasserüberschusses in Berlin für die Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung benötigt wird (siehe oben unter II. 8.).

### 3 . Garantieren siedlungsverträglicher Grundwasserstände durch die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)?

Wir benannten die Ursachen der Grundwassernotlage (oben unter I.), die von den Bürger/innen weder verursacht noch verschuldet wurde.

Unter II. 2. beschrieben wir die Geburtsfehler der aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG hervorgegangenen GruWaSteuV. Diese Verordnung stützt sich anscheinend nur auf die heute zu einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandsteuerung unzureichenden Fördermengen der Berliner Wasserwerke. Damit kann diese Verordnung keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände in den Einzugsgebieten der Wasserwerke sicherstellen.

Deshalb ist es erforderlich, die mit der Einzelbegründung zu § 37 a BWG vorgegebene Möglichkeit, etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderungen zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung aus dem Landeshaushalt zu finanzieren (siehe oben V. und VI. 1.), anzuwenden.

### 4. Die Finanzierung durch das Land Berlin

Die gesetzlich vorgegebene Finanzierung durch das Land Berlin wurde oben unter II. 1. (§ 37 a BWG mit Einzelbegründung) und ihre mangelhafte Umsetzung unter II.2. (GruWSteuV) beschrieben.

Die vom Land Berlin über 16 Jahre vorgenommene Finanzierung von Abhilfemaßnahmen für das BRB aus der Grundwassernotlage und ihre zukünftige Finanzierung können den Punkten IV. und V. zu entnommen werden.

## VII. Die Vorstellungen der Senatsumweltverwaltung von einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung

Die Senatsumweltverwaltung verkennt und ignoriert die Ursachen der allgemeinen Grundwassernotlage (siehe oben: I.), die in immer mehr Berliner Stadtteilen flächendeckend auftritt, wenn sie die Verursacher dieser Notlage bei den Bürger/innen in den betroffenen Stadtteilen ortet.

Die rechtmäßig ausgenutzten, unter den damaligen Annahmen und Bedingungen von staatlichen Verwaltungen erteilten Baugenehmigungen gelten so lange, wie die Gebäude und ihre Nutzungen bestehen.

Die Senatsumweltverwaltung hat heute die Aufgabe, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für die unter den damaligen Annahmen / Bedingungen errichteten Gebäude sicherzustellen: **Heilen statt Zerstören!**

Deshalb gehen alle Zumutungen der Umweltverwaltung fehl, die Kosten für die Behebung der generellen Notlage in Berlin den Bürger/innen anzulasten / aufzuerlegen.

### 1. Eigenleistung der Betroffenen – die Innentrogabdichtung

Im Jahre 1994 wurde von der Senatsumweltverwaltung die gutachtliche Stellungnahme zu „Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ in Auftrag gegeben und im Januar 1995 veröffentlicht.

Darin wird für Gebäude, die mit ihren Fundamenten und Kellern im Grundwasserbereich stehen, zur Behebung der Standsicherheits- und Zerstörungsprobleme als einzige Lösungsvariante eine sog. „Innentrogabdichtung“ vorgeschlagen. Die Kosten dafür wurden 1994 mit ca. 120.000 DM angesetzt. Der Betrag dürfte heute zwischen 120.000 und 150.000 € liegen.

Eine Finanzierung derartiger Summen ist für die hier ansässigen Betroffenen kaum möglich. In Anbetracht des Alters der hiesigen Bevölkerung wird eine Kreditaufnahme wahrscheinlich unmöglich sein.

Die Maßnahme ist technisch äußerst komplex und bietet keine dauerhafte und nachhaltige Lösung. Die alten Fundamente und das aufgehende Mauerwerk, auf das sich die Innentrogabdichtung mit stützen muss, bleiben der Verrottung durch das hoch anstehende Grundwasser weiterhin ausgesetzt. Auf diese Weise wird keine dauerhafte Lösung der Standsicherheitsproblematik erreicht (siehe dazu Anlage 6 unseres 36-seitigen Berichts zum Ergebnis zum Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement).

### 2. Keller zuschütten

Wie bei der Innentrogabdichtung bleiben auch hier die alten Fundamente und das aufgehende Mauerwerk der Verrottung durch das hoch anstehende Grundwasser ausgesetzt.

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen, Heizungsanlagen, Öltanks, Wirtschaftsräume müssten eine Etage höher gelegt werden. Wo ist der Platz für diese Anlagen?

Ein absurder Vorschlag!

### 3. Zweckverband der Betroffenen

Die vom Land Berlin gewollt und stetig im dicht bebauten Stadtgebiet in Richtung der natürlichen Grundwasserstände „gefährdeten“ Grundwasserstände in Berlin bewirken, dass die Bebauung in immer mehr Stadtteilen Berlins durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände gefährdet wird: Die Standsicherheit tausender Gebäude ist nicht mehr gegeben und die Gesundheit ihrer Bewohner gefährdet.

Die daraus resultierende Grundwasser-Notlage – im August 1995 bereits von dem damaligen Senator Hassemer in seinem Schreiben an das Berliner Abgeordnetenhaus festgestellt – wurde von den Betroffenen weder verursacht noch verschuldet.

Durch den gewollten Grundwasseranstieg in Richtung der natürlichen Grundwasserstände ist die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin zu einem Problem von uns allen / der Allgemeinheit geworden und von ihr zu tragen. Dazu können / müssen auch die Einnahmen – Ewigkeitseinnahmen (siehe Punkt V. 5. b.) – des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Gewinnen der BWB – 2011: ca. 190 Mio. € – genutzt werden (siehe auch oben: V. 5. und Auswertung der Maßnahmenvorschläge unter IV. Finanzierung).

Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss im Jahr 1999 die Einfügung des § 37 a in das BWG. In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es sinngemäß: „Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren“ (siehe oben: II. 1.).

## Heilen statt Zerstören!